

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/983 , 17/1465 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a  
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGB1. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGB1. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Eine Absenkung des Regelsatzes wird ausgeschlossen.“ ‘

Berlin, den 22. April 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. Februar 2010 festgestellt, dass die Bemessung der Regelleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gegen das Grundgesetz verstößt. Unter anderem hat das Bundesverfassungsgericht gerügt, dass eine Regelung zur Existenzsicherung bei unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfen fehle. Es hat dem Gesetzgeber zur Neuregelung eine Frist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt. Da die fehlende Regelung zu den laufenden besonderen Bedarfen zu einer Unterdeckung des verfassungsrechtlichen Existenzminimums führt, gilt

ein entsprechender Rechtsanspruch seit der Verkündung des Urteils und kann unmittelbar auf Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes gestützt werden.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist es sachgerecht, auf eine bereits bestehende Regelung im SGB XII zurückzugreifen. Das Sozialhilferecht ist das Referenzsystem für die Regelsatzbemessung. Eine Ungleichbehandlung zwischen Beziehenden und Beziehern von Sozialhilfe und von Grundsicherung für Arbeitsuchende ist sachlich nicht erkennbar. Der Vorschlag überträgt daher die Regelung aus § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII in das SGB II. Da das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine mögliche Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums abgestellt hat, wird eine Absenkung des Regelsatzes aufgrund abweichender Bedarfe explizit ausgeschlossen.

Eine Anhörung von Sachverständigen im federführenden Haushaltsausschuss am 19. April 2010 zu der Härtefallregelung hat nahezu einstimmig die Sinnhaftigkeit eines solchen Ansatzes bestätigt. Zudem hat die Anhörung ergeben, dass auf Negativbeispiele zu Gunsten eines ausreichenden Ermessensspielraums im Einzelfall verzichtet werden muss.

Die Sachverständigenanhörung hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass die beispielhafte Erwähnung von möglichen Härtefällen erweitert werden muss. Insbesondere haben spezifische Bedarfe für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter als Härtefälle zu gelten, solange die entsprechenden Bedarfe nicht anderweitig durch verbindliche Rechtsansprüche gedeckt sind.